

Antisemitismus und Verbandspolitik in den 20er Jahren: Wie der Verkauf der Mainzer Hütte an die Sektion Donauland gescheitert ist

Vor 100 Jahren, auf der außerordentlichen Hauptversammlung in München am 14. Dezember 1924, beschloss der „Deutsche und Österreichische Alpenverein“ (DuOeAV) den Ausschluss der Sektion Donauland. Rückblickend vermag man kaum zu glauben, dass antisemitische Strömungen zu dieser Entscheidung geführt haben – mehr als 8 Jahre vor der Hitlerschen „Machtergreifung“! Aber tatsächlich war es so, Hintergründe und Vorgeschichte der „Affäre Donauland“ sind inzwischen umfassend aufgearbeitet.¹ An dieser Stelle deshalb nur ganz kurz: Die Gründung der Sektion Donauland im April 1921 war eine Reaktion auf die zunehmend jüdenfeindliche Ausrichtung der größten österreichischen Alpenvereinssektion „Austria“. Nachdem deren Vorstand beschlossen hatte, keine jüdischen Bergsteiger:innen mehr aufzunehmen, traten zahlreiche Juden (aber auch andere Gegner solcher Diskriminierung) aus und schlossen sich „Donauland“ an, das im Mai 1921 – mit allerdings nur knapper Mehrheit – vom Hauptausschuss in den DuOeAV aufgenommen wurde. Das signalisierte zugleich den Beginn des im Dezember 1924 erfolgreich beendeten Kampfes der Antisemiten gegen den Verbleib von Donauland im DuOeAV, nicht zuletzt mit Hilfe des im März 1922 gegründeten „Deutschvölkischen Bundes“. Schon auf der Bayreuther Hauptversammlung im Juli 1922 wurde (allerdings vergeblich) versucht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine Sektion, die „die Einheit oder den Bestand des Vereins gefährdet“, zum Austritt aufzufordern und im Weigerungsfalle auszuschließen.² Damit war das deutsch-völkische ‚Narrativ‘, das natürlich ausschließlich auf die Donauländer zielte, gesetzt.

Während man inzwischen sehr viel nachlesen kann über die antisemitischen Strömungen und deren Nährboden vor allem in den österreichischen Alpenvereinssektionen³ sowie den engagierten Kampf der Donauländer und ihrer Unterstützer gegen die zögerliche und lavierende Politik des Hauptvereins, ist wenig bekannt, welche zentrale Rolle die Sektion Mainz in diesem Drama gespielt hat. Ihre Geschäftsbeziehungen zur Sektion Donauland dienten dem Hauptausschuss als zentrale – vorgeschobene – Begründung für den auf der Hauptversammlung im Dezember 1924 angestrebten Ausschluss. Sie hatte nämlich nur ein halbes Jahr zuvor gegen den Willen des Hauptausschusses die Mainzer Hütte im Glocknergebiet an die Sektion Donauland verkauft. In der Chronik von Peter Skoda auf der Homepage der Mainzer Sektion⁴ heißt es hierzu lediglich, die Hütte sei letztlich im Eigentum der Sektion geblieben, weil der Hauptausschuss die zum Verkauf erforderliche Zustimmung nicht gegeben hat. Diese lapidare – und auch nicht ganz korrekte – Feststellung unterschlägt, dass es sich tatsächlich um einen heftigen

¹ Siehe die Nachweise auf der Homepage des Österreichischen Alpenvereins, <https://www.alpenverein.at/portal/museum-archiv/publikationen/antisemitismus/>. Vgl. auch die auf der Homepage des DAV <https://www.alpenverein.de/museum/forschung/antisemitismus-im-alpenverein> genannten Publikationen und die dortigen Verweise auf Recherchen einzelner Sektionen.

² Vgl. den Bericht in den Nachrichten der Sektion „Donauland“ des DuOeAV Nr. 13 vom 1. August 1922.

³ Zu den Ursachen für die Verbreitung antisemitischer Haltungen insbesondere in den Alpenvereinen vgl. den Beitrag von Max Wagner und Friederike Kaiser unter <https://services.alpenverein.de/geschichte/blog/die-uns-umgebenden-unsichtbaren-aber-um-so-mehr-fuehlbaren-ghettomauern-antisemitismus-im-alpenverein/>.

⁴ https://www.dav-mainz.de/unsere_sektion/historie/chronik.

Konflikt zwischen Hauptverein und Sektion gehandelt hat, der beinahe zum Ausschluss letzterer geführt hätte und nur deswegen nicht auf die (juristische) Spitze getrieben wurde, weil man es in Mainz für geboten hielt, sich den ‚neuen Strömungen‘ umso mehr anzupassen, je näher die Münchener Hauptversammlung rückte.

Die Lage der Sektion Mainz im Jahre 1922

Auslöser für den Wunsch, die Mainzer Hütte loswerden zu wollen, waren einerseits die schwierige finanzielle Lage des Vereins und die mit der französischen Besetzung verbundenen zahlreichen (auch Reise-) Probleme, andererseits die mit der Hütten- und Wegeunterhaltung verbundenen Kosten, die sich wegen der exponierten (insbesondere lawinengefährdeten) Lage immer mehr als ein ‚Fass ohne Boden‘ erwiesen. Die Mainzer Verhältnisse werden in einem Brief an den Hauptausschuss vom 25. Juni 1923 eindringlich geschildert:

Wir hier in der Sektion haben seit dem 26. Januar keinerlei Veranstaltungen mehr abhalten können; weder Vorträge, noch Vereinsabende, noch Wanderungen, ja selbst offizielle Vorstandssitzungen konnten bis heute nicht abgehalten werden. Von unserer Hauptversammlung ganz zu schweigen. Von unseren Mitgliedern sind gegen 100 aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen und mussten mit ihren ganzen Familien zum größten Teil unter Zurücklassen ihrer gesamten Wohnungseinrichtung innerhalb weniger Stunden nach dem unbesetzten Deutschland abziehen. Hier bei uns geht seit Ende Januar keine Eisenbahn mehr, nur noch französische Militärzüge, mit denen man etwa fahren könnte, jeder Auto- und Motorradverkehr ist vollständig untersagt, wir haben seit Anfang Februar durch das Verschulden unserer eigenen Leute hier keinen Post- oder Telefon- noch Telegrammverkehr mehr; Post erhalten wir nur auf Umwegen und mit viel Glück und unendlichen Verspätungen, wenn solche überhaupt eintrifft, was aber meistens nicht der Fall ist. Die Teuerung hat hier Formen angenommen, von denen man sich bei Ihnen nichts träumen lässt; der seelische Druck der Besatzung seit vier Jahren ist ganz entsetzlich; da noch den Kopf hochhalten und noch idealen Bestrebungen die Stange halten, das werden Sie wohl selbst einsehen, ist nur dann möglich, wenn von denen die nicht unter diesen furchtbaren Qualen zu leiden haben uns tatkräftige Unterstützung zuteil wird. Mit der abgedroschenen Phrase „Durchhalten“ oder „Ihr werdet für alles ausgestandene Leiden reichlich entschädigt“ ist gar nichts getan.⁵

Das Jahr 1921 hatte der Verein mit einem Defizit von über 10.000 RM abgeschlossen, ein gedruckter Jahresbericht konnte „mangels Geldmittel“ nicht herausgegeben werden. Im März 1922 beantragte der Vorstand beim Hauptausschuss für die Mainzer Hütte eine „letzte Beihilfe von Mk.10.400“, wobei die Summe allerdings 19.400 RM betragen müsse, wenn auch Lawinenschutz und der Weg auf den Schwarzkopf hergestellt werden sollen.⁶ Erschwerend kam hinzu, dass wegen der katastrophalen Verkehrsverhältnisse in den besetzten Gebieten (und der Reisekosten) kaum ein Sektionsmitglied die Hütte besuchen konnte.

⁵ Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/3.

⁶ Schreiben vom 12. März 1922, Archiv des Deutschen Alpenvereins Signatur BGS 1 SG, 185/5.

Bereits im Januar 1923 gab es wohl eine Korrespondenz mit der Sektion Donauland über eine Veräußerung der Mainzer Hütte, die jedoch offenbar nicht erhalten ist. Da die Ereignisse sich in der Folgezeit – beginnend im März 1923 – förmlich überstürzten, werden sie im folgenden chronologisch geschildert:

März 1923: Der Hauptausschuss hat keine „grundsätzlichen Bedenken“

Jakob Völker als geschäftsführender Vorsitzender der Sektion fragt mit Schreiben vom 1. März 1923 beim Hauptausschuss in München an, wie er sich dazu stelle, wenn

- 1) *wir die Hütte an eine befreundete Sektion verkaufen würden ...*
- 2) *ob der Hauptausschuss geneigt wäre, die Mainzer Hütte zu erwerben bzw. uns abzukaufen ...⁷*

Hierzu muss man wissen, dass sich die Sektion im Anschluss an die im März 1896 erfolgte Schenkung des Grundstücks durch die Sektion Austria durch eine vom 30. September 1896 datierende Erklärung rechtlich verpflichtet hatte, die Hütte im Falle einer beabsichtigten Veräußerung zunächst dem Hauptverein anzubieten.⁸ Ob in dem zitierten Brief eine solche Offerte gesehen werden konnte, sollte noch zum Streitpunkt werden. Zunächst aber schien alles nach Plan zu laufen: Der Hauptausschuss, vertreten durch sein Mitglied Prof. Giesenhagen, teilte per Schreiben vom 13. März 1923 mit:

1. *Gegen Veräußerung, insbesondere gegen Tausch einer Hütte an eine andere Sektion bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.*
2. *Der Hauptausschuss ist nicht in der Lage, selbst eine Hütte zu erwerben.⁹*

September 1923: Wieder ein „Donauland-Antrag“ auf der Hauptversammlung

Auf der Hauptversammlung in Bad Tölz am 9. September 1923 startet die Sektion Austria einen erneuten Versuch, die Donauländer aus dem Gesamtverein herauszudrängen. Eine Sektion, so der Antrag, die „durch ihre Zusammensetzung die überlieferte deutsche Eigenart und dadurch die Einheit, die ruhige Weiterentwicklung oder den Bestand des Vereins gefährdet“, solle vom Hauptausschuss der Austritt nahegelegt werden, wenn ein über mindestens ein Viertel der Stimmen verfügender Anteil von Sektionen dies verlange. Wiederum findet der Antrag nicht die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit und wird abgelehnt.

Wie die französische Besatzung die Haltung der Betroffenen zu dieser Thematik prägte, wird in der Rede des Vertreters der Essener Sektion, Diplomingenieur Reuter, deutlich:

Ich komme aus dem rheinischen Gefängnis, aus dem Ruhrgebiet, hinter dessen französischer Postenkette eine Bevölkerung von 10 Millionen

⁷ Schreiben vom 1. März 1923 ebenda.

⁸ Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

⁹ Schreiben vom 13. März 1923 ebenda.

*schmachtet – ich weiß nicht, ob Ihnen gegenwärtig ist, dass die Zahl dieser Gefangenen bedeutend höher ist als die der Bevölkerung von ganz Österreich. Hunderte von vaterlandsliebenden braven Deutschen haben unter französischen Kugeln ihr Blut gelassen. Tausende haben Haus und Hof verlieren müssen, und uns allen kann ein gleiches Los jeden Tag blühen. (...) In unserer furchtbaren politischen und seelischen Not haben wir nicht das leiseste Verständnis dafür, wie Sie uns heute mit einem solchen Antrag kommen können, von dem Sie wissen müssen, dass er den Keim zu den schlimmsten Zwistigkeiten in sich trägt und Ruhe und Frieden stört! Wir können es einfach nicht begreifen, was derartige Dinge mit dem Alpenverein zu tun haben. Wir sehen nur, dass Sie von unserem Kampf um Tod und Leben kaum eine Ahnung haben, sonst würden Sie uns solche Zumutungen nicht stellen!*¹⁰

November 1923: Den Mainzern platzt der Kragen

Am 14. November 1923 fasst der Vorstand der Sektion Mainz folgenden Beschluss:

*Die Sektion Mainz stellt bis auf weiteres jede Tätigkeit im Alpenverein ein, nimmt keinerlei Weisungen irgendwelcher Art mehr vom Gesamtverein bzw. vom Hauptausschuss entgegen, stellt jeden Verkehr mit den Sektionsmitgliedern ein, mit einem Wort, hat ihre Existenz nach außen hin vollständig aufgegeben. Die Veranlassung zu diesem Beschlusse bilden einerseits die Zustände, wie sich dieselben im Alpenverein entwickelt haben, andererseits die dadurch bedingte politische Einstellung.*¹¹

Auf achteinhalb Seiten versucht Jakob Völker, dem Hauptausschuss die Gründe für diese drastische Maßnahme zu erläutern. An der Versammlung in Bad Tölz konnten die Mainzer nicht teilnehmen, und als sie das offizielle Protokoll zu Gesicht bekamen, waren sie „geradezu entsetzt über die Unkenntnis, die aus den einzelnen Reden über die Zustände im besetzten Gebiete hervorging bzw. über die vollständig mangelnde Rücksicht, die in den Reden auf uns im besetzten Gebiete genommen war“. Auch in diesem Brief, der eigentlich mehr ein Pamphlet ist, wird deutlich, dass die Zugeständnisse des Hauptvereins an national-völkische Kräfte vor allem unter dem Aspekt betrachtet werden, dass sie den Sektionen in den französisch besetzten Gebieten schaden. Ein längeres Zitat macht dies deutlich:

Die Redner auf der diesjährigen Tagung sind untröstlich über den Verlust der Südtiroler Brüder und klagen in bitteren Worten über das schmachliche Unrecht, das dorten geschehen ist. Dass aber morgen schon im ganzen Rheinlande ähnliche Verhältnisse herrschen können, dass solche Verhältnisse hier unweigerlich eintreten werden, wenn der Gesamtverein politischen Gesichtspunkten untergeordnet wird, die Hauptversammlungen eine rein politische Note erhalten, das scheint den Rednern bei den Beratungen gar

¹⁰ Mitteilungen des DuOeAV Nr. 10/1923, S. 105; Nachrichten der Sektion „Donauland“ des DuOeAV Nr. 27 vom 1. Oktober 1923, S. 127 (beide Publikationen sind digitalisiert und abrufbar über das Portal ANNO der Österreichischen Nationalbibliothek: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oav> bzw. <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=nsd>).

¹¹ Brief an den Hauptausschuss vom 18. November 1923, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/3.

nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein. Oder ist die Verbeugung vor dem politisch eingestellten deutsch-völkischen Kampfbunde vielleicht keine politische Betätigung? Wie kommt eine solche politische Organisation dazu, hier im Alpenverein Anträge und Forderungen erheben zu können, ohne dass diese Partei sofort in ihre Schranken zurückgewiesen wird? Es rächt sich jetzt bitter, dass man den Quertreibereien der Deutsch-völkischen so lange ruhig zugesehen hat und erst dann zu löschen anfangt, als das ganze Haus in hellen Flammen stand. Hätte man diese Quertreiber beizeiten vor die Frage gestellt: Entweder ihr stellt eure politischen Sonderaktionen ein, oder ihr habt nichts mehr im Alpenverein verloren, hätte man bei Nichtannahme dieser Forderung diese Quertreiber kurzerhand aus dem Alpenverein ausgeschlossen, dann wäre Ruhe und Frieden bei den Zurückgebliebenen eingekehrt, und wir hätten nicht seit 3 Jahren an Stelle alpiner Betätigung politische Anfeindungen von Querulanten zu ausschließlichen Beratungsgegenständen auf unseren Hauptversammlungen.¹²

„Wir Rheinländer“, so schreibt Völker weiter, „haben uns ... so viel offenen Sinn und so viel klares Urteil bewahrt, dass wir aus Gerechtigkeitsgründen nie und nimmer ein schreiendes Unrecht gutheißen werden“. Es ist offensichtlich, dass er und die vielen, die ähnlich dachten wie er, die jüdische Bevölkerung (und damit auch die Juden unter den Bergsteigern) als Teil einer Gemeinschaft – der Alpenliebhaber, aber auch der Deutschen – verstanden wissen wollten.

Mit Patriotismus hat das ganze Geschrei derer im deutsch-völkischen Bunde nicht das mindeste zu tun, wir im besetzten Gebiete wissen genau was wir von derartigen Phrasen zu halten haben ...¹³

Und auch die Schlussbemerkung in einem Brief der Sektion Mainz an den Hauptausschuss aus dem Januar 1924 zeigt, welche Prioritäten für die Alpenvereine in den besetzten Gebieten galten: Jakob Völker bedankt sich bei den Münchnern für „die Anregung, die Sie der Sektion Donauland betreffs Überweisung der Liebesgaben [gemeint sind offenbar „Care-Pakete“] an unsere Sektion gaben; es war die einzige Betätigung brüderlicher Nächstenliebe, die uns aus all den vielen Sektionen geworden ist, und dass es gerade die so sehr angefeindete Sektion Donauland war gibt der ganzen mildtätigen Gabe eine besondere Note“.¹⁴

Februar/März 1924: Es gibt einen Kaufvertrag, aber München bremst

Ein halbes Jahr nach der Bad Tölzer Versammlung haben sich „die Verhältnisse in Bezug auf unsere Hütte weiter im ungünstigsten Sinne für uns entwickelt“, wie Jakob Völker dem Hauptausschuss am 13. Februar schreibt. Die Hütte sei daher verkauft worden und man bitte lediglich noch um eine „formelle Genehmigung dieser Übertragung“. Inzwischen gäbe es auch einen Kaufvertrag, der am 8. März in München unterzeichnet werden soll.¹⁵ Eine Woche vorher wird der Sektion Mainz

¹² Ebd. (Bl. 2 des Briefs).

¹³ Ebd.

¹⁴ Schreiben an den Hauptausschuss vom 3. Januar 1924, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/3.

¹⁵ Schreiben vom 13. Februar sowie 26. Februar 1924, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4 (dort auch Text des Kaufvertrags).

jedoch mitgeteilt, man zweifle zwar nicht, dass der Hauptausschuss der Übertragung zustimmen werde, dennoch müsse man dessen nächste Sitzung am 17. April abwarten, denn laut geltender Hütten- und Wegeordnung könne ein Hüttenverkauf beanstandet werden, wenn dadurch „der Vereinszweck offenbar geschädigt wird“. Und im weiteren wird dann auch klar, woher der Wind weht: „Vertraulich“ wird mitgeteilt, dass „in den allerletzten Tagen 2 Anträge eingegangen sind, die den Kampf gegen die Sektion Donauland neu aufnehmen“. Es sei immerhin denkbar, dass sich mit der Zeit „ein derartiges Stimmungs- und Stimmenverhältnis gegen die Sektion Donauland herausbilden kann, dass deren Ausscheiden aus dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein unter Umständen nicht zu verhindern ist oder durch Majorität herbeigeführt wird“. Man stelle daher anheim, in den etwaigen Kaufvertrag einen Vorbehalt einzufügen, dass, falls das geschieht, das Eigentum an der Hütte sowie das Arbeitsgebiet entweder an die Sektion oder an den Hauptausschuss zurückfällt.¹⁶ Und tatsächlich wurde infolge einer am 6. März in München abgehaltenen Besprechung ein derartiges „Wiederkaufs(Rückkaufs-) Recht zugunsten der Verkäuferin Sektion Mainz“ für den Fall des Ausscheidens der Sektion Donauland aus dem Gesamtverein als Vertragsergänzung dem Textentwurf hinzugefügt. Für die Mainzer schien die Situation geklärt:

Bei den Unterhandlungen in München am 7. und 8. März 1924 mit den Vertretern des Hauptausschusses ..., dem Referenten des Wege- und Hüttenbauausschusses, mit den drei Vertretern von Mainz und zwei Vertretern von Donauland fiel kein einziges Wort, das auch nur den Gedanken aufkommen ließe, der Verkauf der Hütte könnte bei Aufnahme des Rückkaufrechtes einem Bedenken unterliegen, im Gegenteil wird unter Hinweis auf die Wege- und Hüttenbauordnung Abs. VII erwähnt, dass die Genehmigung erteilt werden müsse, wenn keine Vereinsinteressen geschädigt werden. Dass durch den Übergang einer Hütte von einer Sektion an eine andere desselben Vereins keine Vereinsinteressen geschädigt werden können, muss doch wohl als selbstverständlich angenommen werden.¹⁷

Tatsächlich fehlt die besagte Klausel in der später unterzeichneten Endfassung aus Gründen, die im folgenden noch zu schildern sind. Jedenfalls beschließt der Hauptausschuss am 18. April 1924 – entgegen der vollmundigen Ankündigung knapp zwei Monate zuvor –, „die Entscheidung über den Verkauf der Mainzer Hütte bis nach der diesjährigen Hauptversammlung zurückzustellen“.¹⁸ In der Sitzung hatte der 2. Vorsitzende des Hauptvereins über die zusätzlich in den Vertrag eingefügte Rückkaufsklausel berichtet und festgehalten, dass der Hauptausschuss nunmehr der Veräußerung zustimmen oder sie ablehnen kann. Jedoch solle auf der nächsten Hauptversammlung eine neue (!) Wege- und Hüttenbauordnung verabschiedet werden, derzufolge die Genehmigung eines Hüttenverkauf vom Hauptausschuss erst dann erteilt werden dürfe, „wenn die Hütte allgemein zum Verkauf ausgebaut“ worden sei und dann diejenigen Sektionen bevorzugt werden sollen, die ihre Hütte infolge des Krieges verloren haben.¹⁹ Dass eine solche Neuregelung auf bereits abgeschlossene und nach Meinung der Vertragspartner auch konsentiertere Verträge keinen Einfluss haben kann, wird nicht thematisiert.

¹⁶ Schreiben vom 29. Februar 1924, ebenda.

¹⁷ Schreiben an den Hauptausschuss vom 27. November 1924, ebenda.

¹⁸ Schreiben an die Sektion Mainz vom 30. April 1924, ebenda.

¹⁹ Die Protokolle des Hauptausschusses sind über die Homepage des Alpenvereins Österreich als PDF abrufbar, <https://www.alpenverein.at/portal/museum-archiv/historisches-archiv/quellen/index.php>.

Mai bis Juli 1924: Die Sektion weicht nicht zurück, die Situation spitzt sich zu

In einem Schreiben vom 7. Mai 1924 an den Hauptausschuss legen die Mainzer ihren Standpunkt in Form eines gut drei Seiten umfassenden „Tatbestandes“ nochmals dar und sparen nicht mit deutlichen Worten.

Es ist zwischen den beiden Parteien ein fixer Kaufvertrag zustande gekommen. Dieser Kauf wurde im Vertrauen auf die beiden Erklärungen des Hauptausschusses sowie auf das Ergebnis der mit den beiderseitigen Vertretern beim Hauptausschuss abgehaltenen Besprechungen abgeschlossen. (...) Die beiden Sektionen sind berechtigt eine sofortige Entscheidung zu verlangen bzw. verlangt zu haben, da diese verweigert wurde, so entsteht daraus zweifellos eine Schadensersatzpflicht.²⁰

Am 24. Juli 1924 lässt der Hauptausschuss die Sektion Mainz wissen, er habe 6 Tage zuvor beschlossen, dem Hüttenverkauf die Zustimmung zu verweigern, nachdem nunmehr „mit einem Ausscheiden der Sektion Donauland auf das bestmögliche gerechnet werden muss“.²¹ In der Sitzung am 18. Juli kamen zwar auch die kritischen Stimmen zu Wort. Reuter aus Essen etwa wies darauf hin, dass der Hauptausschuss den Vertrag nur dann beanstanden könne, wenn der Vereinszweck geschädigt würde, woraufhin der Vorsitzende (von Sydow) lapidar behauptete, der Vereinszweck erfordere eben die „öffentliche Ausbietung der Hütte“.²² In der Donaulandfrage beschloss der Hauptausschuss, in der für den 20. Juli in Rosenheim angesetzten Hauptversammlung den Antrag der Sektion Klagenfurt zu unterstützen, man möge die Sektion Donauland auffordern, „behufs Wiederherstellung des Friedens und der ruhigen Entwicklung des Gesamtvereins ihren Austritt zu erklären“, falls auch eine Satzungsänderung beschlossen wird: „Der Verein ist unpolitisch. Die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit“. Gleichsam zum Beleg dafür, wie das nicht verstanden werden sollte, beantragten die Sektionen Hochland und Oberland, beide Mitglied im Deutschvölkischen Bund, noch eine EntschlieÙung hinzuzufügen, wonach diese Satzungsbestimmung „der Pflege und Betätigung nationaler Gesinnung und vaterländischen Geistes durch die einzelnen Sektionen“ nicht entgegenstehen soll. Alle Anträge werden von der Versammlung mit überwältigender Mehrheit angenommen.²³ Als letzter Redner der Debatte spricht der Vorsitzende der Sektion Mainz, Sanitätsrat Dr. Josef Metzger. Seine Worte konnte man schon in Peter Skodas Würdigung in den Sektionsmitteilungen vom März 2014 nachlesen, sie sind es aber wert, hier nochmals wiedergegeben zu werden:

Glauben Sie mit ihrem Handeln die Judenfrage, diese jahrhundertealte Frage zu lösen, indem Sie die Sektion Donauland ausschließen? Der Alpenverein besteht aus etwa 250.000 Mitgliedern. Wie viele davon sind Juden! Haben die

²⁰ Schreiben an den Hauptausschuss vom 7. Mai 1924, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

²¹ Schreiben an die Sektion Mainz vom 24. Juli 1924, ebenda.

²² Die Protokolle des Hauptausschusses sind über die Homepage des Alpenvereins Österreich als PDF abrufbar, <https://www.alpenverein.at/portal/museum-archiv/historisches-archiv/quellen/index.php>

²³ Mitteilungen des DuOeAV Nr. 17/1924, S. 218; Nachrichten der Sektion „Donauland“ des DuOeAV Nr. 37 vom 1. August 1924, S. 130.

vielleicht 200.000 Andersgläubigen Angst vor ihnen. Sie sagen die deutsch-völkische Einstellung ist keine Politik. Wir im besetzten Gebiet bekommen manches zu hören, was nicht zur Politik gehört und doch als politisch aufgefasst wird. Wenn sie nur einmal 6 Wochen im besetzten Gebiet leben würden, würden sie fühlen, wie es tut, unterjocht und unterdrückt zu werden. Ich spreche über die allgemeine Menschlichkeit. Aller Parteihader, alle Politik und aller Zwist, die sonst im Leben so häufig an einen herantreten und von denen wir leider genug gequält sind, sollten in den paar Stunden, die wir im Alpenverein sind und den paar Wochen, die wir im Gebirge zubringen, begraben sein. Wir wollen als Menschen Menschen gegenüberreten und uns alle als Brüder betrachten. Das ist der einzige Standpunkt, der rein menschlich ist. Wir haben gewarnt vor den Konsequenzen. Wenn heute bekannt wird, dass politische Bestrebungen nur andeutungsweise im allgemeinen Verband herrschen oder eingeführt werden sollen, sind sämtliche Sektionen im besetzten Gebiet erledigt. Das muss Ihnen zu denken geben.²⁴

Als Metzger diese Worte spricht, weiß er vermutlich, dass tags zuvor die von seiner Sektion herbeigesehnte notarielle Beglaubigung des mit Donauland geschlossenen Vertrages erfolgt war. Welche Rolle dieser Umstand in der Ausschlussdebatte noch spielen würde, dürfte er allerdings nicht geahnt haben. Die Sektion will jedenfalls endlich Fakten schaffen und sieht keinen Grund, die Sitzung des Hauptausschusses oder gar die Hauptversammlung in Rosenheim abzuwarten, nachdem Anfang März in München alles besprochen worden war und der Hauptausschuss auf die Aufforderung vom 7. Mai, eine sofortige Entscheidung zu treffen, nicht mehr reagiert hatte. Deshalb sah man sich auch nicht mehr an das Angebot einer Ergänzung des Vertrags gebunden und schloß ihn, wie es in einem 7 Seiten umfassenden Schreiben aus dem November desselben Jahres heißt, „ohne die nach den Satzungen nicht begründete und erforderliche Klausel des Rückkaufsrechtes“ ab.²⁵ Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, dass der Abschlusszeitpunkt – ein Tag vor der Hauptversammlung in Rosenheim – nicht absichtlich so gewählt war: Offenbar wollte man die Grundbucheintragung beim zuständigen Gericht in Zell am See so rechtzeitig vornehmen lassen, dass man der Hauptversammlung die fertigen Dokumente auf dem Rückweg hätte vorlegen können – stattdessen wurden die Vertreter der Mainzer Sektion schon auf dem Hinweg bei Ansbach aufgrund eines Verkehrsunfalls so schwer verletzt, dass sie transportunfähig waren und die Beglaubigung durch einen ins Krankenhaus zitierten Notar am späten Abend des 19. Juli stattfand.²⁶ Die Vertreter der Sektion Donauland hatte man telegrafisch herbeizitiert. Abschließend fasst Jakob Völker den Mainzer Standpunkt nochmals prägnant zusammen:

Was die Zustimmung des Hauptausschusses zum Verkauf der Hütte anlangt, so mussten wir, wie vorstehend dargelegt, mit der Zustimmung als gegeben rechnen. Der Hauptausschuss hatte nur die Wahl der Zustimmung oder des eigenen Erwerbs der Hütte. Die übernommenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verpflichtungen wurden von der Sektion Mainz eingehalten. Mit dem Augenblick, wo der Hauptausschuss die auf Gegenseitigkeit beruhenden

²⁴ MittDuOeAV ebd.

²⁵ Schreiben an den Hauptausschuss vom 27. November 1924, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

²⁶ Schreiben der Sektion Ansbach an den Hauptausschuss vom 27. Juli 1924, ebenda.

Verpflichtungen nicht einhielt, war die Sektion Mainz von jeder nicht durch das Recht oder die Satzungen bedingten Verpflichtung frei.

Auf die Mitteilung des Hauptausschusses in dem Brief vom 24. Juli, die Zustimmung zu dem Verkauf der Hütte werde verweigert und der abgeschlossene Kaufvertrag sei „mithin nichtig“, reagiert die Mainzer Sektion mit nur einem, wenn auch etwas holprigen Satz:

Die Sektion Mainz ist nicht in der Lage ihre Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen muss vielmehr auf das Allerentschiedenste als rechtswidrig dagegen Einspruch erheben.²⁷

September 1924 bis Januar 1925: Die Justiz hat das Wort

Aufgrund des notariell beglaubigten Vertrages vom 19. Juli 1924 beantragt die Sektion Donauland die „Einverleibung des Eigentumsrechts“ im Grundbuch, die auch zunächst bewilligt wird. Jetzt aber schlägt die Stunde der Juristen. Der Hauptausschuss schaltet einen in Zell am See ansässigen Rechtsanwalt ein, der Ende September „Rekurs“ gegen den Beschluss des Grundbuchrichters erhebt und das Landesgericht Salzburg gibt dem am 16. Oktober 1924 statt mit der Konsequenz, dass die Sektion Donauland nicht als neue Eigentümerin der Mainzer Hütte im Grundbuch eingetragen werden kann. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass dem Hauptverein durch die Erklärung vom 30. September 1896 ein dingliches Vorkaufsrecht eingeräumt worden war und ein Verzicht darauf dem Schreiben des Hauptausschusses vom 13. März 1923 nicht entnommen werden könne. Zudem sei dieser Brief nur von einem Ausschussmitglied unterzeichnet worden, dem die Befugnis zur (alleinigen) Vertretung des Gesamtvereins gefehlt habe.²⁸ Es kam hinzu, dass die Sektion Donauland seinerzeit weder das ‚Angebotsschreiben‘ der Sektion vom 1. März 1923 noch das Original des Antwortschreibens des Hauptausschussmitglieds Giesenhagen vorlegen konnte. Der Oberste Gerichtshof in Wien wird die Entscheidung der Salzburger Kollegen mit Beschluss vom 20. Januar 1925 bestätigen.²⁹

Der juristischen Vollständigkeit halber muss an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass damit zwar die Eintragung der Sektion Donauland im Grundbuch (zunächst) verhindert war, dies aber an der Existenz des Kaufvertrages nichts ändern konnte. Es hätte durchaus noch zu einem Rechtsstreit darüber kommen können, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere anlässlich der Gespräche in München am 6. März und unter Berücksichtigung des am 8. März vorgelegten Vertragsentwurfes – die Mainzer Hütte dem Hauptausschuss jedenfalls implizit zum Kauf angeboten wurde und dessen Vorkaufsrecht 30 Tage später mangels Ausübung erloschen war.³⁰ Diese Frage wurde allerdings aufgrund der unten geschilderten weiteren Entwicklung nicht mehr rechtlich geklärt.

²⁷ Schreiben an den Hauptausschuss vom 12. August 1924, ebenda.

²⁸ Beschluss des Landesgerichts in Salzburg vom 16. Oktober 1924, R IV 451/24/1, ebenda.

²⁹ Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 20. Januar 1925, Ob I 39/25/1, ebenda.

³⁰ Vgl. hierzu insbesondere die Schreiben der Rechtsanwälte der Sektion Donauland an den Hauptausschuss vom 10. November 1924 und das Schreiben des Rechtsanwalts des Hauptausschusses an seine Mandantin vom 3. Juni 1925, ebenda.

Oktober/November 1924: Die Fronten verhärten sich

In einem Brief des Hauptausschusses vom 18. Oktober 1924 wird der Sektion Mainz explizit zum Vorwurf gemacht, den Kaufvertrag deswegen am 19. Juli notariell beglaubigt zu haben, um vor der Hauptversammlung tags darauf „vollendete Tatsache zu schaffen“. Man habe daher Anlass zu prüfen, „ob gemäß § 3 der Vereinssatzungen der Antrag auf Ausschluss der Sektion Mainz zu stellen ist“.³¹ Knapp vier Wochen später erhalten sämtliche Sektionen ein Rundschreiben des Hauptausschusses, in dem offiziell mitgeteilt wird, dass die Sektion Donauland einen Austritt aus dem Gesamtverband abgelehnt habe und daher bei der für den 14. Dezember angesetzten außerordentlichen Hauptversammlung der Antrag gestellt werde, diese Sektion aufgrund § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung auszuschließen. Sie gefährde mit ihrer Weigerung den Bestand des Gesamtvereins. Zudem seien seit der Hauptversammlung in Rosenheim „noch folgende Tatsachen bekannt geworden“ – und an erster Stelle wird der Vorgang um die Veräußerung der Mainzer Hütte benannt, verbunden mit dem (nunmehr explizit an die Sektion Donauland gerichteten) Vorwurf, den Vertragsabschluss bewusst einen Tag vor der Hauptversammlung herbeigeführt zu haben.³² Die Sektion Donauland reagiert hierauf mit einem an alle reichsdeutschen Sektionen gerichteten Rundschreiben vom 25. November 1924, das zusammen mit dem Rundschreiben des Hauptausschusses in der Vereinszeitschrift abgedruckt wird.³³ Darin wird zunächst die Vorgehensweise des Verbandsgremiums heftig kritisiert, die Sektionen mit Behauptungen zu konfrontieren, ohne der angegriffenen Sektion die Möglichkeit zur Richtigstellung bzw. Entgegnung einzuräumen. Die Donauländer sahen sich unter diesen Umständen auch veranlasst, den Schriftverkehr der Sektion Mainz mit dem Hauptausschuss aus dem März 1923 öffentlich zu machen und das Schreiben des Ausschussmitglieds Giesenhagen vom 13. März sogar im Faksimile abzudrucken.³⁴ Dann wird ausführlich geschildert, wie der Ablauf der Dinge in den darauffolgenden Monaten gewesen ist und wie es zu der notariellen Beurkundung am 19. Juli 1924 kam, nachdem der Hauptausschuss trotz des Entgegenkommens der Vertragsparteien im Hinblick auf die Rückkaufklausel eine Verzögerungstaktik praktizierte und das Projekt offenbar zu hintertreiben beabsichtigte. Schließlich wird der Brief des Hauptausschusses vom 18. Oktober zitiert zum Beleg dafür, dass man sogar bereit sei, „gegen diese altangesehene Sektion [Mainz] den Ausschluss aus dem Alpenverein zu beantragen“, um eine Vertragsauflösung zu erzwingen. Der Rundbrief endet mit pathetischen, dem Ernst der Lage aber durchaus angemessenen Worten:

Den gequälten 3000 Menschen, denen auch der Übelwollendste drei Jahre hindurch kein anderes Verbrechen nachweisen konnte, als das Glaubensbekenntnis eines Teiles von ihnen, bleibt nur eine Hoffnung: Dass die Mehrzahl der Sektionen sich zur Wehr setzen wird, wenn man sie zum Vorspann eines ungeheuren Frevels machen will – des Frevels am Gesetz. Auch Vereinssatzung ist Gesetz, nicht diktiert, wie das des Staates, sondern freiwillig übernommen. Und soll deshalb umso höher geachtet und vor

³¹ Ebenda. Gemeint war vermutlich § 3 Abs. 7: Danach konnte der Ausschluss einer Sektion dann ausgesprochen werden, wenn sie beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

³² Rundschreiben des Hauptausschusses vom 11. November 1924, ebenda.

³³ Nachrichten der Sektion „Donauland“ des DuOeAV Nr. 41 vom 1. Dezember 1924, S. 190-196.

³⁴ Ebenda, S. 192.

*Verletzung geschützt werden. Der Hauptausschuss aber und die Anhänger des antisemitischen Gedankens im Alpenverein – sie verletzen das Gesetz nicht, sie erschlagen es!*³⁵

Die Sektion Mainz reagiert Ende November auf die Ausschlussdrohung, die nicht ohne Grund ironisch als das „Schreiben vom 18. Oktober 1924 unterzeichnet Giesenhagen“ bezeichnet wird: Professor Giesenhagen war auch derjenige, der seinerzeit „keine grundsätzlichen Bedenken“ gegen einen Hüttenverkauf erhoben hatte! Den Vorwurf, den Hauptausschuss bzw. die Hauptversammlung sozusagen hintergangen zu haben, weist Völker „auf das allerentschiedenste“ zurück. Schließlich gingen die Beschlüsse der Hauptversammlung in Anbetracht des (schon lange zuvor) erfolgten Verkaufs die Sektion überhaupt nichts an, eine Rückwirkung sei ja wohl ausgeschlossen. Und nicht zuletzt:

*Dass der Hauptausschuss aufgrund der ihm doch wohl bekannten Tatsachen nun zur Drohung kommt, den Ausschluss der Sektion Mainz aus dem Alpenverein beantragen zu wollen, ist eine so ungeheuerliche Ankündigung, dass wir uns nicht klar darüber sind, was wir von dieser Drohung halten sollen; denn die Sektion Mainz hat in ihrem über 42-jährigen Bestehen sich stets als ein brauchbares und tatkräftiges Glied des Gesamtvereins erwiesen, sie hat allen Vereinsbelangen voll und ganz Rechnung getragen, hat auf einem sehr schwierigen Außenposten treu ausgehalten, wir wollen daher als sicher annehmen, dass der Hauptausschuss eine gütliche und freundschaftliche Bereinigung der schwebenden Fragen einer zwangsläufigen Auseinandersetzung, in Würdigung dieser Umstände, vorziehen wird.*³⁶

Als dieser Brief zur Post geht, lag das Rundschreiben der Sektion Donauland in Mainz noch nicht vor. Nachdem bekannt wurde, dass der Briefwechsel aus dem März 1923 und insbesondere der Brief des Hauptausschusses mit der Ausschlussdrohung per Rundschreiben an alle Sektionen verbreitet worden war, stieß das in Mainz keineswegs auf Begeisterung. Ganz im Gegenteil:

*Wir müssen entschiedenst Protest dagegen einlegen, dass Sie uns in eine Stellung bringen, die unsere ohnehin schwierige Lage der Hauptversammlung und auch unseren Mitglieder gegenüber noch schwieriger, wenn nicht ganz unmöglich machen muss. Und das konnte doch sicher nicht Ihre Absicht sein. Sie mussten die Folgerungen Bedenken, die für uns aus einer solchen Handlung entstehen mussten, ganz abgesehen, dass Sie sich selbst am meisten mit Ihrem Vorgehen geschadet haben. Denn es ist uns jetzt ganz unmöglich, den vorgesehenen Einspruch gegen das auch uns berührende Rundschreiben des Hauptausschusses in die Wege zu leiten, ebenso wie sehr fraglich ist, ob wir auf der Hauptversammlung dazu das Wort ergreifen. Wir werden in den Augen der meisten nur als Schleppträger der Donauland erscheinen und unsere Darlegungen werden ohne jeden Eindruck verpuffen, statt dass wir Sie wirksam hätten unterstützen können.*³⁷

³⁵ Ebenda, S. 196.

³⁶ Schreiben vom 27. November 1924 an den Hauptausschuss, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

³⁷ Schreiben an die Sektion Donauland vom 29. November 1924, ebenda, Bl. 1R.

Das klingt schon fast wie eine ‚Absetzbewegung‘ von der „Geehrten Schwestersektion!“³⁸. Gleichzeitig betont der Vorstand aber auch, dass sich an seiner Position zu der Frage, ob die Schwestersektion aus dem Gesamtverein ausgeschlossen werden kann, nichts geändert habe:

Wir stehen nach wie vor auf dem unveränderten Standpunkte, dass die Aufrollung der Donaulandfrage nicht mehr Sache einer Hauptversammlung sein kann, da die Sektion Donauland seinerzeit ordnungsgemäß aufgenommen wurde und sich gegen den Verbleib der Donauland im Alpenverein nicht die geringsten Einwände erheben lassen; dass Politik, Religion, Klassenkampf und soziale Fragen nicht in den Alpenverein gehören und deshalb jeder Antrag auf Ausschluss einer Sektion aus derartigen Gründen unzulässig und abzuweisen ist. In dieser Auffassung und Stellungnahme stehen unsere Mitglieder uns treu zur Seite; anders verhält es sich mit dem Hüttenverkauf und dem Ausschluss unserer Sektion. Hier werden unsere Mitglieder, ob mit Recht oder nicht, Kritik üben und uns vielleicht die Gefolgschaft verweigern, wenn wir mit doppelt leeren Händen vor dieselben treten müssen.³⁸

Dezember 1924: Der Ausschluss Donaulands und seine Auswirkungen auf das Vorgehen der Sektion Mainz

Die Sektion Donauland hatte im Vorfeld der für den 14. Dezember in München angesetzten Hauptversammlung dagegen protestiert, die in dem Rundschreiben des Hauptausschusses genannten Fälle – darunter auch der Vorgang „Mainzer Hütte“ – als Ausschließungsgründe heranzuziehen. Das Gremium entscheidet jedoch in seiner Sitzung tags zuvor, diesen Protest, weil unbegründet, der Hauptversammlung erst gar nicht zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll³⁹ belegt, dass nur eines der 29 Mitglieder – nämlich Reuter aus Essen – sich offen als Gegner eines Ausschlusses bekannte. Er hatte sich ja auch schon in Bad Tölz entsprechend positioniert. Sein Antrag, die Beschlussfassung bis zur nächsten Hauptversammlung zu verschieben und in der Zwischenzeit einen Untersuchungsausschuss mit der Tatsachenaufklärung zu befassen, wird von sämtlichen Kollegen abgelehnt. In der Hauptversammlung selbst gibt es durchaus einige Redner, die engagiert gegen einen Ausschluss argumentieren, auf das Thema Mainzer Hütte jedoch geht außer dem Vertreter der Sektion Donauland nur ein Justizrat aus Neuburg an der Donau ein, der ganz offensichtlich aus Anwaltperspektive spricht:

Bei der Mainzer Hütte weiß ich überhaupt nicht, wer Kläger ist. Man hat bis jetzt die Sektion Mainz nicht gehört. Der Hauptausschuss stellt den Antrag, es solle Donauland ausgeschlossen werden. Nun haben wir bis jetzt geglaubt, dass einer, der einen solchen Antrag stellt, über den der Richter entscheiden soll, nichts anders tut, als dass er die Klage vorbringt. In der Mainzer Geschichte ist nach meinem Dafürhalten der Hauptausschuss Ankläger gegen Donauland. Wenn man eine lange Anklageschrift an die Sektionen herauslässt, muss man doch einigermaßen die Vorwürfe beweisen. Das

³⁸ Ebenda, Bl. 2

³⁹ Die Protokolle des Hauptausschusses sind über die Homepage des Alpenvereins Österreich als PDF abrufbar, <https://www.alpenverein.at/portal/museum-archiv/historisches-archiv/quellen/index.php>

*vorliegende Tatsachenmaterial ist viel zu wenig. Wenn Sie allgemeine Stimmungsmache als Tatsache hinstellen, dann allerdings.*⁴⁰

Während sämtliche Vertagungsanträge abgelehnt werden, entscheiden sich die Sektionen mit 1663 Stimmen für den Ausschluss der Donauländer – für eine Zweidrittelmehrheit hätten 1236 ausgereicht.⁴¹ Nach Lage der Dinge ist leider nicht auszuschließen, dass diesmal auch die Mainzer Vertreter wunschgemäß abgestimmt haben.

Tags darauf treffen sich der Vereinspräsident, der Hüttenreferent und ein Mitglied des Verwaltungsausschusses mit zwei Vertretern der Mainzer Sektion. Die Besprechungsnotiz lässt erkennen, dass die Mainzer bestrebt waren, mit dem Hauptverein eine Verständigung zu erzielen. Sie stellten klar, dass der Rechtsvertreter der Sektion Donauland nicht in ihrem Namen spreche und die Veröffentlichung der Briefe des Hauptausschusses in den Donauland-Nachrichten ohne Mainzer Zustimmung erfolgt sei. Der Vertreter des Verwaltungsausschusses erklärt daraufhin, es bestehe kein Anlass mehr „zur weiteren Verfolgung der im Briefe vom 18. Oktober 1924 angedeuteten Absicht, den Ausschluss der Sektion Mainz in Erwägung zu ziehen“.⁴²

Eine Woche später wird das endgültige Einknicken des Sektionsvorstandes in einem Brief Josef Völkers an den Hauptausschuss auch schriftlich fixiert. Zitat:

*Mit dem ordnungsgemäß zustande gekommenen Ausschluss der Sektion Donauland ist die eine Seite des Fragenkomplexes geklärt; die restlose Lösung der Hüttenfrage dürfte damit ebenfalls in nahe Zukunft gerückt sein. (...) Wird der Rekurs der Donauland abgewiesen, dann fällt der Kaufvertrag von selbst in sich zusammen, und wir werden nichts unversucht lassen, Donauland zu bewegen, diesen Entscheid dann endgültig anzuerkennen. Nach den mündlich gepflogenen Unterredungen in München mit den Vertretern der Donauland glauben wir nicht, dass Donauland den zivilrechtlichen Klageweg beschreiten wird.*⁴³

Den weiteren Ausführungen ist im Übrigen zu entnehmen, dass der Hauptausschuss offenbar auch einen „größeren Kostenzuschuss für die unbedingt notwendigen Herstellungsarbeiten“ in Aussicht gestellt hat, sollte die Schwarzenberger Hütte wieder an die Sektion Mainz zurückfallen. Der Anwalt, der bereits empfohlen hatte, vorsorglich juristische Schritte gegen beide Sektionen einzuleiten, um dem Hauptverein die Hütte zu sichern, wird vom Ausschuss daher erst einmal gebremst.⁴⁴ Die Sektion Donauland selbst bittet lediglich darum, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bezüglich der Grundbucheintragung abzuwarten.⁴⁵

⁴⁰ Mitteilungen des DuOeAV Nr. 2/1925, S. 17; Nachrichten der Sektion „Donauland“ des DuOeAV Nr. 42 vom 1. Januar 1925, S. 14.

⁴¹ Ebd. S. 20; ebd. S. 16.

⁴² Notiz über die „Besprechung am 15. Dezember 1924 in der Kanzlei des Hauptausschusses“, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

⁴³ Schreiben an den Hauptausschuss vom 21. Dezember 1924, ebenda.

⁴⁴ Schreiben Rechtsanwalt Traenkel vom 16. Dezember 1924; Schreiben des Hauptausschusses vom 23. Dezember 1924, ebenda.

⁴⁵ Abschrift des Briefes an die Sektion Mainz vom 19. Januar 1925, ebenda.

Februar 1925: Die Sektionsmitglieder kritisieren ihren Vorstand

Am 12. Februar 1925 findet auf der Generalversammlung der Sektion Mainz eine „Aussprache über die Donaulandfrage“ statt. Dort wird, wie es in einem Brief von Jakob Völker an den Hauptausschuss München zwei Tage später heißt, „des Vorstandes Stellungnahme in dieser Frage einer unliebsamen Kritik unterzogen“, und zwar von „einigen unserer jüdischen und auch christlichen Mitgliedern“.⁴⁶

Wenn auch nur eine kleine Minderheit (28 Stimmen unter 240 Anwesenden) einen sehr radikalen Standpunkt einnahm, so wird es doch im inneren Vereinsleben noch lange nicht zu der so notwendigen Ruhe kommen.

Leider existiert von dieser Zusammenkunft kein Protokoll (mehr), sodass wir den „sehr radikalen Standpunkt“ nicht kennen. Es ist aber offensichtlich, dass die Kritik aus den Reihen der „jüdischen und auch christlichen Mitglieder“ auf den Sinneswandel des Vorstandes im Hinblick auf die Ausschlussfrage gemünzt war, wie er sich im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung in München vollzogen hat. Vermutlich hat die „kleine Minderheit“ das Abstimmungsverhalten der Sektionsvertreter missbilligt und gefordert, auf der Wirksamkeit des mit der Sektion Donauland geschlossenen Kaufvertrages zu bestehen. Man wüsste gerne die Namen derer, die seinerzeit die Fahne der Gerechtigkeit hochgehalten haben!

März bis Mai 1925: Mainz geht auf Distanz, Donauland verliert das Interesse

Erst am 17. Februar – also nach der Sektionsversammlung – erfährt der Vorstand von der juristischen Niederlage der Sektion Donauland vor dem Obersten Gerichtshof in Wien. Gegenüber dem Hauptausschuss wird nochmals betont, man wolle die Hütte „nicht weiterveräußern, sondern selbst behalten“.⁴⁷ Dem „Alpenverein Donauland“ schreibt man mit der Anrede „Geehrte Herren!“ – von „Schwestersektion“ ist keine Rede mehr:

Wie sich die Verhältnisse nun einmal entwickelt haben, fällt für uns jeder Grund fort die Hütte in andere Hände zu geben: Wir werden die Hütte vielmehr wieder selbst behalten und bewirtschaften, da wir heute durch günstige Umstände in die Lage gekommen sind, den Betrieb der Hütte in ordnungsmäßigen Bahnen leiten zu können, und auch finanziell jeder Grund für uns fortgefallen ist, von den Belastungen befreit zu werden.⁴⁸

Die Donauländer weisen die Sektion Mainz demgegenüber darauf hin, sie befände sich in einem „grundlegenden Irrtum“: Nach wie vor bestehe ein „ordnungsgemäß und formell einwandfrei abgeschlossener Kaufvertrag“ und es sei die Pflicht der Mainzer Sektion, „die formelle Genehmigung des Hauptausschusses, und sei es

⁴⁶ Schreiben vom 14. Februar 1925 an den Hauptausschuss, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/1. Der Brief befindet sich bei den Dokumenten zu Satzungsfragen, weil bei dieser Versammlung auch eine neue Satzung beschlossen wurde.

⁴⁷ Schreiben an dem Hauptausschuss vom 20. Februar 1925, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/4.

⁴⁸ Abschrift des Briefes an den Alpenverein Donauland vom 12. März 1925, ebenda.

selbst im Prozesswege, zu erlangen ...“.⁴⁹ Das sieht man in Mainz komplett anders: Man ist sogar bereit, die Einräumung des Besitzrechts und die Herausgabe der Hütte im Klagewege durchzusetzen und bittet Ende April den Hauptausschuss, eine auf den bisher nur für den Zentralverein tätigen Rechtsanwalt ausgestellte Vollmacht zu besorgen. Mit anderen Worten: Der Anwalt, der bislang den Hauptausschuss gegen die Sektion Donauland (und damit indirekt auch gegen deren Vertragspartner, die Sektion Mainz) vertreten hatte, soll jetzt die Interessen der Mainzer Sektion gegen Donauland wahrnehmen!⁵⁰ Der empfiehlt allerdings in Anbetracht der komplizierten Rechtslage, besser eine gütliche Einigung anzustreben. Am 18. Mai 1925 kommt es daher in Wien zu einer Besprechung zwischen den beiden Anwälten, bei der vereinbart wird, den Kaufvertrag als „nichtig und gegenstandslos“ zu erklären und sich die Sektion Mainz zur Übernahme sämtlicher aufgrund dieser „Stornierung“ anfallender Gebühren verpflichtet.⁵¹ Offenbar hatten die Donauländer keine Motivation mehr, weiterhin auf einer Erfüllung des Kaufvertrages zu bestehen und dies zivilrechtlich auch durchzusetzen. Der Anwalt des Hauptausschusses schrieb seiner Mandantin erleichtert, es sei nun umso besser, „dass uns auch dieser langwierige – und bei obiger Sachlage nicht vollkommen sichere – Prozess um die Mainzer Hütte erspart geblieben ist“.⁵²

Epilog

Nach dem Ausschluss der Sektion Donauland verzichtete der Deutschvölkische Bund darauf, weiterhin die Aufnahme eines ‚Arierparagrafen‘ in die Vereinssatzung zu fordern. Den Sektionen war dies aber freigestellt, und viele haben in den Folgejahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mainz gehörte zu den wenigen, die erst in der NS-Zeit diesen Schritt gegangen sind. Gut neun Jahre nach der verhängnisvollen Münchener Versammlung stimmten am 24. März 1934 in der 49. ordentlichen Hauptversammlung der Sektion Mainz 42 Mitglieder für und drei gegen die Einführung des ‚Arierparagrafen‘. Seitdem musste „arischer Abstammung“ sein, wer Mitglied des Vereins werden wollte. „Nichtarier“ konnten ihre Mitgliedschaft nur dann behalten, wenn sie im Ersten Weltkrieg „Frontkämpfer“ waren oder „Söhne oder Väter auf dem Felde der Ehre gefallen sind“. Diese Regelung war an die schon ein Jahr zuvor in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen für Beamte und Rechtsanwälte angelehnt. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Juli 1933 war Josef Metzger durch Rechtsanwalt Fritz Gassner abgelöst worden. Stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender war weiterhin Jakob Völker.⁵³

Die Hütte blieb das große Sorgenkind. Zwar erkannte man in München „die Wiederherstellung der der vormaligen Sektion Donauland wieder abgerungenen Mainzer Hütte“ – so die Formulierung des Hauptreferenten! – als ein „dringendes Bedürfnis“,⁵⁴ Zuschüsse bzw. Darlehen wurden jedoch bei weitem nicht in dem

⁴⁹ Abschrift des Briefes an die Sektion Mainz vom 7. April 1925, ebenda.

⁵⁰ Scheiben an den Hauptausschuss vom 27. April 1925, ebenda.

⁵¹ Protokoll vom 18. Mai 1925, ebenda; Schreiben Rechtsanwalt Traenkel an Rechtsanwalt Pechkrantz vom 25. Mai 1925, ebenda.

⁵² Schreiben an den Hauptausschuss vom 3. Juni 1925, ebenda.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Aktennotiz vom 1. März 1926, Archiv des Deutschen Alpenvereins, Signatur BGS 1 SG, 185/5.

Umfang gewährt, den die Mainzer für notwendig hielten.⁵⁵ Im Dezember 1942 entschloss sich der Vorstand schließlich erneut zum Verkauf.

Dr. Tillmann Krach
Juli 2024

⁵⁵ Vgl. den Schriftverkehr ebenda.